



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen; GZ: IV A 2 - S 1910/19/10055 :002; DOK 2019/0846343

Die Staatengemeinschaft will stärker gegen unerwünschte Steuergestaltungen vorgehen. Dazu hat die EU bereits eine entsprechende Richtlinie beschlossen, die nun bis Ende des Jahres in deutsches Recht umgesetzt werden soll. Grundsätzlich begrüßen wir das Anliegen, problematische Steuergestaltungen schneller zu erkennen und einzuschränken. Gerade im Zusammenhang mit den sog. Panama-Papers, den Goldfingermodellen oder Cum-Ex bzw. Cum-Cum-Geschäften sind effektive Maßnahmen erforderlich, um Steuerplanungen zum Nachteil der vielen ehrlichen Steuerzahler zu vermeiden. Allerdings müssen Mittel und Zweck in einem angemessenen Verhältnis stehen, denn die geplante Anzeigepflicht gilt (auch) für legale Gestaltungen. Insoweit begrüßen wir zunächst, dass von der ursprünglich vorgesehenen Meldepflicht für nationale Steuergestaltungen Abstand genommen wird. Reine Inlandssachverhalte können durch Steuererklärungen oder durch Betriebsprüfungen hinreichend untersucht werden. Dementsprechend sollte das Vorhaben, eine Anzeigepflicht für nationale Sachverhalte aufzunehmen, auch nicht wieder aufgegriffen werden. Zumindest sollte abgewartet werden, welche Erfahrungen mit der Meldepflicht für grenzüberschreitende Sachverhalte gesammelt werden.

Für grenzüberschreitende Steuergestaltungen wird die Anzeigepflicht zukünftig hingegen eine große Rolle spielen. Berater und Steuerpflichtige werden sich künftig im Detail mit den neuen Regelungen befassen müssen, auch in Fällen, in denen im Ergebnis keine anzeigepflichtige Gestaltung vorliegt. Um zeit- und kostenintensive Prüfungen in der Praxis zu vermeiden, werden voraussichtlich rein vorsorglich mehr Fälle gemeldet als erforderlich. Letztlich wird niemand das Risiko tragen wollen, einen anzeigepflichtigen Sachverhalt nicht angezeigt zu haben. Damit kommt nicht nur auf die Berater (Intermediäre) und den betroffenen Steuerzahler, sondern auch auf die Finanzverwaltung ein erheblicher Aufwand zu, die die angezeigten Sachverhalte untersuchen muss. Dabei geht das Bundesfinanzministerium in der Begründung zum Referentenentwurf selbst davon aus, dass eine automatische Auswertung der Mitteilungen voraussichtlich nur in geringem Umfang möglich ist. Aufgrund der Komplexität von grenzüberschreitenden Sachverhalten wird der Bedarf der Finanzverwaltung an qualifiziertem Personal steigen. Wir halten daher die vorgesehene Evaluierung für richtig. Soweit bereits frühzeitig absehbar ist, dass Nachjustierungen an den EU-rechtlichen Vorgaben erforderlich sind, sollte sich die Bundesregierung auf EU-Ebene dafür einsetzen, zeitnah nachzubessern. So erscheint aus unserer Sicht z. B. die Meldefrist von 30 Tagen sehr kurz.

Insbesondere wenn mehrere Intermediäre beteiligt sind oder in den jeweiligen Ländern unterschiedliche berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten gelten, benötigt der Berater wahrscheinlich deutlich mehr Zeit, um festzustellen, ob bereits eine Anzeige erfolgt ist und ggf. bereits eine Registriernummer vergeben wurde.

Für Intermediäre und Steuerpflichtige, die zwar grenzüberschreitend tätig sind, aber nicht im großen Stil international agieren, stellt die Anzeigepflicht eine besondere Herausforderung dar. Unter Umständen löst bereits eine Umstrukturierung oder Änderung der Finanzierung bei einem mittelständischen Unternehmen mit ausländischer Beteiligung eine Anzeigepflicht aus. Bleibt diese unentdeckt, droht eine Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße. In der Praxis gilt es also, die neuen Regeln mit Augenmaß umzusetzen. Gerade weil es sich um legale Gestaltungen handelt, die gemeldet werden müssen, ist aus unserer Sicht eine überzogene Bußgeldanwendung nicht erforderlich.

Aufgrund der sehr kurz bemessenen Frist zur Stellungnahme ist uns eine umfangreiche Einschätzung zum vorgelegten Referentenentwurf nicht möglich. Wir behalten uns daher weitergehende Anmerkungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vor.

*Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.
30. September 2019*